

MERKBLATT

zu den Erfordernissen eines Antrags auf Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Erbrecht" Stand: 28. Mai 2013

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

Die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung "Erbrecht" ergeben sich aus der Fachanwaltsordnung, deren jeweils aktuelle Fassung Sie auf den Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) finden.

I.

1. Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO i. V. m. § 2 FAO erwerben Sie gemäß §§ 4, 4a FAO in der Regel durch Teilnahme an einem Fachlehrgang. Die Einzelheiten lesen Sie bitte in § 4 FAO nach.

Den erfolgreichen Besuch des Lehrganges weisen Sie gemäß § 6 Abs. 2 FAO durch die dort genannten Unterlagen nach; insbesondere müssen Sie zusammen mit Ihrem Antrag gemäß § 6 Abs. 2c die von Ihnen geschriebenen Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen beifügen.

Bei welchem Anbieter Sie einen Lehrgang besuchen, ist grundsätzlich gleichgültig, solange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der §§ 4 und 14 f FAO erfüllt. Auch die Teilnahme an ganz oder teilweise im Fernunterricht durchgeführten Kursen ist zulässig, solange inhaltlich die Anforderungen von § 4 FAO i. V. m. § 10 FAO erfüllt sind. Für den Fall, dass Sie den Antrag nicht in demselben Jahr stellen, in dem Sie den Lehrgang begonnen haben, gehört der Nachweis der Nachweis zwischenzeitlicher Fortbildung gemäß § 4 Abs. 2 FAO zu den erforderlichen Unterlagen.

2. Den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen führen Sie durch eine Fall-Liste gemäß § 6 Abs. 3 FAO.
Im Interesse einer effektiven Bearbeitung bittet der Fachausschuss Erbrecht, die vorzulegenden Fall-Listen entsprechend den Mustern (Anlage 1 und Anlage 2) zu gestalten – die letzte freie Spalte ist für Bemerkungen des Ausschusses gedacht – und bei der Beschreibung Ihrer Tätigkeit auch anzugeben, für welche der Parteien Sie tätig waren. Auch sollten Sie bei laufenden Mandaten darlegen, welcher Bearbeitungsschwerpunkt in den Dreijahreszeitraum fällt.
Nach der Rechtsprechung des BGH ist ein Fall zu berücksichtigen, wenn Gegenstand der Fallbearbeitung innerhalb des 3. Jahreszeitraumes eine Rechtsfrage aus dem Fachgebiet war.
Bezeichnen Sie also bitte, mit welcher erbrechtlichen Materie Sie sich in dem von Ihnen bezeichneten Bearbeitungszeitraum befasst haben. Zur Vermeidung von Nachfragen (§ 24 Abs. 4 FAO) könnte es sinnvoll sein, dass Sie hier eine eher ausführliche Darstellung eintragen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei einer Tätigkeit als Unterbevollmächtigter zweifelhaft sein kann, ob die Angelegenheit "persönlich und weisungsfrei" im Sinne des § 5 Abs. 1 FAO bearbeitet worden ist.

Ist ein Fall danach dem Rechtsgebiet zuzuordnen, muss der Fachausschuss nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 8.4.2013 jeden einzelnen Fall nach den Kriterien "Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit" gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO). Es ist auch möglich, dass Sie selbst eine Gewichtung vornehmen. In diesem Fall müssen Sie jedoch die dafür aus Ihrer Sicht maßgeblichen Umstände konkret darlegen. Eine Unter- oder Obergrenze für eine Fallgewichtung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht.

Da normalerweise der Fall selbst der "Gegenstand" Ihrer beruflichen Tätigkeit ist, ordnen Sie diese Darstellung bitte der Spalte "Gegenstand" zu und kennzeichnen Sie Ihre Ausführungen als maßgeblich für die vorzunehmende "Gewichtung". Maßstab für eine vom Durchschnittsfall - der in der Regel mit "1" gewertet werden wird - abweichende Gewichtung ist der in einer Allgemeinpraxis (nicht: Fachanwaltspraxis) vorkommende "Normalfall".

Im Ergebnis führt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur regelmäßig vorzunehmenden Gewichtung dazu, dass mit einer Erreichung der nominell erforderlichen Regelfallzahl nicht immer sichergestellt ist, dass der Praxisnachweis geführt ist. Je nach Gesamtbild der nachgewiesenen Fälle kann es sein, dass eine höhere Fallzahl (bei vielen unterdurchschnittlich zu gewichtenden Fällen) oder eine niedrigere Fallzahl (bei vielen höher zu gewichtenden Fällen) ausreicht.

Die grundlegende Entscheidung des BGH zur Gewichtung finden Sie auf dessen Internetseite im Abschnitt Entscheidungen unter dem Aktenzeichen AnwZ (BrfG) 54/11.

II. Antragsgestaltung

Ihren Antrag gestalten Sie bitte wie folgt:

1. Reichen Sie ihn bitte im Original und in **vierfacher** Ausfertigung ein (nicht von den Klausuren), da jedes Ausschussmitglied zur Bearbeitung ein Exemplar benötigt und ein Exemplar in der Kammer-Geschäftsstelle verbleiben muss.
2. Da der Fachausschuss die Fälle gemäß § 5 FAO zu gewichten hat, geben Sie bitte in dem Tabellenblatt Einzelheiten zu Art und Umfang Ihrer Tätigkeit an. Wenn Sie einen Fall in Anlage 2 mehrfach unter verschiedenen Rechtsgebieten eintragen wollen, weisen Sie hierauf bitte jeweils hin. Sie ersparen damit dem Ausschuss die Mühe, in jedem Einzelfall nachprüfen zu müssen, ob es sich um eine Mehrfachnennung handelt. Hierauf kommt es im Rahmen der vorzunehmenden Gewichtung an.
3. Ihr Antrag wird erst dann bearbeitet, wenn Sie die nach der Kammersatzung fällige Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 200,00 entrichtet haben.

III.

Ihr Antrag wird sodann wie folgt behandelt:

1. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages. Damit teilt Ihnen die Kammer sogleich mit, wie der Ausschuss besetzt ist, und gibt Ihnen damit Gelegenheit, zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO Stellung zu nehmen.

Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Ausschusses der zuständige Sachbearbeiter bestimmt.

2. Ihr Antrag wird vom Fachausschuss in der Regel im Umlaufverfahren beraten und geprüft. Liegen in der Antragsbegründung behebbare Mängel, so weist Sie der Ausschuss normalerweise darauf hin und gibt Ihnen Gelegenheit zur Abhilfe. Ihr Antrag wird sodann nach Eingang Ihrer Antragsergänzung erneut beraten.

Das in § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO vorgesehene Fachgespräch wird nur ausnahmsweise und nur dann geführt, wenn der Ausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen nicht ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

Das ist sehr selten der Fall, da der Fachausschuss zuvor alle Erkenntnismöglichkeiten durch das Erteilen von Auflagen und ggfs. das Anfordern von Arbeitsproben gemäß § 6 Abs. 3 FAO ausschöpfen muss.

Sofern Ihre schriftlichen Nachweise also hinreichend aussagekräftig sind, wird der Ausschuss also ohne ein Fachgespräch entscheiden.

Sämtliche Ausschussmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass insoweit Bedenken Ihrerseits nicht bestehen dürften. Im Übrigen können Sie die Arbeitsproben anonymisieren.

Der Fachausschuss selbst berät Ihren Antrag lediglich vor.

Er gibt ein Votum ab, das er gegenüber dem Kammervorstand begründet.

Über dieses Votum befindet sodann der Kammervorstand. Über den Beschluss des Kammervorstandes erhalten Sie einen Bescheid.